

# Bürgerinformation



**Die Burgenländischen  
Rauchfangkehrer**  
Für Umwelt und Leben

## Änderung des Burgenländischen Kehrgesetzes 2006 § 9 Brandsicherheit und Feuerstättenbeschau

Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, in allen Kehrobjekten sämtliche Feuerstätten samt Verbindungsstücken auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.

Die Kosten hierfür betragen € 20,66\* (inkl. MwSt.) je Feuerstätte.

Der Rauchfangkehrer hat selbständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die Beschau zu planen und durchzuführen.

Die Feuerstättenbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen sowie die Brandbekämpfung und Durchführung von Rettungsmaßnahmen erschweren oder verhindern können.

**Bei der Feuerstättenbeschau ist durch Augenschein insbesondere zu ermitteln:**

1. ob die Feuerstätten und die dazugehörigen Verbindungsstücke augenscheinliche grobe feuerpolizeiliche Mängel aufweisen.
2. Abstand von Feuerstätten zu brennbaren Bauteilen.
3. Baulicher Zustand von Kehr- und Putztürchen.

Die Feuerstättenbeschau ist unter Bedachtnahme auf das brandschutztechnische Risiko der Kehrobjekte durchzuführen.

**Sie ist bei Kehrobjekten mit**

1. geringem brandschutztechnischen Risiko derzeit alle 12 Jahre,
2. mittlerem brandschutztechnischen Risiko derzeit alle 9 Jahre und
3. hohem brandschutztechnischen Risiko derzeit alle 5 Jahre

\*laut derzeit gültiger HTVO